

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. November 1875.)

Da im Monat Dezember nächstkünftig die Musterungen der Landwehr-Artillerie stattfinden sollen, so hat der Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschlossen:

1. Die von den Kantonen gemäß Art. 35 der Militärorganisation zu stellenden 8 Feldbatterien der Landwehr werden den Divisionen wie folgt zugetheilt:

Zur	I. Division:	Batterie von	Waadt.
„	II.	„	„
„	III.	„	„
„	IV.	„	„
„	V.	„	„
„	VI.	„	„
„	VII.	„	„
„	VIII.	„	„
			Solothurn.
			Bern.
			Luzern.
			Aargau.
			Zürich.
			Thurgau.
			St. Gallen.

2. Die 15 Positionskompagnien, welche die Kantone nach dem erwähnten Artikel 35 zu stellen haben, bilden die Abtheilungen der im Artikel 51, Litt. c vorgesehenen Positionsartillerie, nämlich:

I. Abtheilung:

Compagnie Nr. 15	von	Genf.
„	„	14 „ Waadt.
„	„	13 „ „
„	„	12 „ Tessin.

II. Abtheilung:

Compagnie Nr. 6	von	Freiburg.
„	„	8 „ Bern.
„	„	4 „ „
„	„	5 „ „

III. Abtheilung:

Compagnie Nr. 7	von	Basel-Stadt.
„	„	10 „ Aargau.
„	„	11 „ „

IV. Abtheilung:

Compagnie Nr. 1 von Zürich.

" " 2 " "

V. Abtheilung:

Compagnie Nr. 8 von Appenzell A. Rh.

" " 9 " St. Gallen.

3. Zu Kommandanten dieser Abtheilungen werden folgende Offiziere gewählt:

Zum Kommandanten der I. Abtheilung:

Herr Oberst David de Rham, in Giez (Waadt).

Zum Kommandanten der II. Abtheilung:

Herr Hauptmann Johann Schluemp, in Nidau, mit Beförderung zum Major in der Artillerie.

Zum Kommandanten der III. Abtheilung:

Herr Hauptmann Theophil Vischer, in Basel, mit Beförderung zum Major in der Artillerie.

Zum Kommandanten der IV. Abtheilung:

Herr Hauptmann August Schwarzenbach, in Thalwil, mit Beförderung zum Major in der Artillerie.

Zum Kommandanten der V. Abtheilung:

Herr Oberstlieutenant Heinrich Ryffel, in Gtattfelden (Zürich).

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, an die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom und Berlin, sowie an die schweiz. Konsulate in Europa das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen.

„Titl!

„Durch einen Sonderfall veranlaßt, ist hieher die Frage gerichtet worden, ob Polen oder andern Fremden, welchen von unserm Justiz- und Polizeidepartement Pässe bewilligt worden sind, solche Reiseschriften wieder verlängert werden dürfen.

„Wir beeilen uns, Sie aufmerksam zu machen, daß jene Individuen deßhalb, weil ihnen ein Paß gewährt wurde, keinerlei Anspruch auf Unterstützung oder Schutz von Seiten unserer diplomatischen oder konsularischen Agentchaften im Auslande erhalten. Sie bekommen die Pässe nur, um ins Ausland gehen und dort über ihre Person sich ausweisen zu können, um ihnen also die erste Ansiedelung im Auslande zu erleichtern. Die Inhaber sind daher ausdrücklich als *étrangers* bezeichnet, und demnach sind die schweiz. Gesandtschaften und Konsulate nicht befugt, solche Pässe zu erneuern oder zu verlängern.

„Indem wir Sie beauftragen, sich hienach zu richten, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.“

(Vom 12. November 1875.)

Der Bundesrath ernannte für die III. Verwaltungskompagnie:
als Oberlieutenant: Hrn. Julius Bauer, in Bern, bisher Infanterie-
Oberlieutenant;

„ Lieutenant: „ Karl Moser, in Thun, bisheriger Infanterie-
Lieutenant.

Als Postkommis in Chauxdefonds ist Hr. Friedrich Briner, Postaspirant, von Möriken (Aargau), in Aarau, gewählt worden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1875
Date	
Data	
Seite	609-611
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 856

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.